

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geprüft.

Aktenzeichen: 11-vol-04076-21
Baugrundstück: Voltlage, Schmiedeweg 5
Gemarkung: Höckel
Flur: 29
Flurstück(e): 56/6

Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG
Neubau eines Mastschweinestalls mit Abluftreinigungsanlage (BE 6)

Geplant ist der Neubau eines Mastschweinestalles mit Abluftreinigungsanlage als Erweiterung des bestehenden Betriebs in der Gemeinde Voltlage, Gemarkung Höckel, Flur 29, Flurstück 56/6.

Auf dem Betrieb sind derzeit 1.248 Mastschweineplätze, 120 Sauenplätze und 320 Ferkelaufzuchtplätze genehmigt. Nach den Änderungen sollen auf dem Betrieb insgesamt 1.948 Mastschweine gehalten werden dürfen, die Plätze für die Sauen und Ferkel fallen weg. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.7.3 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: auf Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind und Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG sowie in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG zu erwarten.

Vorhaben liegt innerhalb des LSG OS 01 „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge. Aufgrund der beantragten Abluftreinigungsanlage werden durch das Vorhaben werden keine relevanten zusätzlichen Ammoniakemissionen hervorgerufen. Das Vorhaben ist so kleinflächig, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.12.2021
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Röwekamp